

POLITISCHE ABTEILUNG II
p.B.51.14.21.20. - HC/IFH

Bern, 23. April 1990

Original direkt weitergeleitet

Notiz an Staatssekretär Jacobi

Sitzung der erweiterten EMD-Sektion GPK N und der Sektion EMD GPK S vom 24. April 1990

I. Bericht des Bundesrates an die Geschäftsprüfungskommission über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr im Jahre 1989

1. Gemäss Art. 13 Abs. 3 KMG orientiert der Bundesrat die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr. In Anwendung dieser Bestimmung hiess der Bundesrat am 28. März 1990 den Bericht betreffend das Jahr 1989 gut und leitete ihn der GPK zu. Er wird Gegenstand der Sitzung vom 24. April bilden.
2. In einem ersten Teil enthält der Bericht **statistische** Angaben : 1989 beliefen sich die Exporte auf ca. 390 Millionen Franken oder 0.46 % der Gesamtausfuhren. Dies bedeutet gegenüber 1988, wo Kriegsmaterial im Werte von 504.4 Millionen Franken exportiert wurde, ein erheblicher Rückgang. Seit 1987 sind die Exporte rückläufig.

Zur Statistik ist anzumerken, dass auf Wunsch der erweiterten GPK in diesem Jahr neben der Statistik der Oberzolldirektion, die lediglich das **Erstempfängerland** auswies, auch **erstmal**s diejenige der DMV publiziert wird, welche die **Endbestimmungsländer** der Ausfuhren nennt. Wegen des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses enthalten sie keine Angaben über die Lieferanten und der Art des gelieferten Kriegsmaterials. Diese stehen jedoch selbstverständlich der GPK zur Verfügung.

3. Dem Kapitel **"Behandlung der Ausfuhrgesuche"** ist zu entnehmen, dass das EMD im verflossenen Jahr 3075 Ausfuhrgesuche im Werte von 189.4 Millionen Franken in eigener Kompetenz behandelte. Dem EDA wurden 642 Gesuche im Wert von 607.9 Millionen Franken unterbreitet. Die Behandlung der Gesuche wird durch eine Weisung des EDA vom 13. Januar 1986 geregelt.

Dieses Kapitel gibt auch Aufschluss darüber, für welche Bestimmungsländer Gesuche **abgelehnt** wurden. Es sind dies : Libyen, Chile, Südkorea, Libanon, Zypern, Taiwan. Negative Vorentscheide ergingen für Israel, Taiwan, Sri Lanka, Südkorea, Namibia, Burma.

4. Der Unterzeichnete hat den Abschnitt über die **Anwendung von Art. 10 und 11 KMG** verfasst, die das Herzstück des Gesetzes bilden und Vorschriften hinsichtlich der Bewilligungserteilung bzw. -verbotes enthalten. Erwähnung fanden unter dieser Rubrik das vom Bundesrat gegenüber **China** verhängte Exportverbot, das Verbot von Ausfuhren chemischer Substanzen nach **Libyen**, das Ausfuhrverbot von Waffen nach **Zypern**, wo die Spannungen zwischen den beiden Volksgruppen die Anwesenheit der UNO-Friedenstruppen UNFICYP nötig macht. Da die Schweiz die UNFICYP mit namhaften Beträgen unterstützt, würden Waffenlieferungen dorthin die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben erfolgten Bestrebungen beeinträchtigen. Wir behandelten das Gesuch somit als einen Anwendungsfall von Art. 11 Abs. 2 lit. b und nicht von Art. 11 lit. a, der Exporte u.a. in Gebiete, wo gefährliche Spannungen herrschen, verbietet. Damit konnten wir das heikle Problem unserer Waffenlieferungen nach der Türkei und Griechenland "umschiffen". Im übrigen widmet der Bericht der **Türkei**, die 1989 den 5. Rang der Empfängerländer einnahm, wegen der dort herrschenden unbefriedigenden Menschenrechtsslage einen relativ breiten Raum. Gestützt auf einen Mitbericht des EDA ist der Satz eingefügt worden, dass der Bundesrat inskünftig Gesuche für dieses Land unter dem Aspekt der Menschenrechte eingehend prüfen wird, was

nach meiner Auffassung zur Folge hätte, dass bei einem künftigen Exportgesuch ein Grundsatzentscheid des Bundesrates zu erwirken sein wird.

Hinsichtlich der Lieferungen in Ostblockländer gilt es hervorzuheben, dass der geringe Umfang nichts mit der Bewilligungspraxis der Behörden zu tun hat, sondern mit den dort verwendeten Waffensysteme, die mit den unsern nicht kompetibel sind. Der Vorwurf der Verletzung von Neutralitätsrecht ist somit nicht haltbar.

5. Schliesslich enthält der Bericht Angaben über die Tätigkeit der Bundesanwaltschaft zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs sowie eine Liste der 11 eingereichten parlamentarischen Vorstösse.

II. Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationrates

1. Die GPK N hat an ihrer Sitzung vom 16. und 17. Mai 1988 beschlossen, Verordnung und Praxis zum Kriegsmaterialgesetz auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen und damit die erweiterte Sektion EMD zu beauftragen. Der Bundesrat erhielt zunächst Gelegenheit, schriftlich auf einen Fragenkatalog zu antworten und damit sein Vollzugskonzept zum Kriegsmaterialexport darzustellen. Sie hörte ferner Vertreter der Verwaltung, der Industrie sowie Kritiker des Kriegsmaterialexports an. Sie beauftragte die Professoren Walter Kälin und Prof. Wildhaber mit Gutachten zu den wichtigsten staats- und völkerrechtlichen Fragen des Themas. Gestützt auf die gesammelten Auskünfte legte sie dem EDA und EMD einen neuen Fragenkatalog vor, den sie mit den Bundesräten Felber und Villiger erörterte. Gestützt darauf ist der Bericht verfasst worden, zu dessen Empfehlungen der Bundesrat am 17. Januar 1990 eine Stellungnahme verabschiedet hat, die Gegenstand des 2. Traktandums der Sitzung vom 24. April bilden wird.

2. In der Beilage finden Sie eine Kopie dieser Empfehlungen sowie der Stellungnahme des Bundesrates.

Ich möchte dazu nachstehende Bemerkungen anbringen :

ad 4.1. Konkretisierung des Spannungsgebietes

Das Kriterium der legitimen Selbstverteidigung ist kein selbständiges Element für die Erteilung einer Exportbewilligung. Als klassischer Fall gilt der 1984 gefällte Grundsatzentscheid, Waffenexporte nach Saudi Arabien zu bewilligen, obwohl der Golfkrieg zu diesem Zeitpunkt noch in vollem Gange war. Massgebend bei dieser Entscheidung war unter anderem die Beurteilung, dass Saudi Arabien in der krisengeschüttelten Region ein Stabilitätsfaktor war und keine Expansionspolitik verfolgte.

ad 4.2. Selbständige Prüfung der Kriterien der Menschenwürde und der Entwicklungshilfe

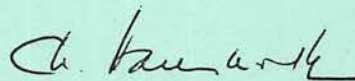
Der Bundesrat stellte sich bisher auf den Standpunkt, Art. 11 Abs. 2 lit. b komme keine selbständige Bedeutung zu. Die Achtung der Menschenwürde wie der Entwicklungsstand eines Landes stelle kein selbständiges Beurteilungskriterium dar. In Beantwortung der Motion Jaeger vom 06. Oktober 1972 führte Bundesrat Gnägi dazu aus, dass ein Polizeiregime oder soziale Unruhen nicht automatisch die Verweigerung von Ausfuhrbewilligungen rechtfertigen würden. Dazu müssten Menschenrechtsverletzungen nicht nur im Einzelfall vorkommen, sondern eine Grundsituation herrschen, in der eine Grosszahl von Menschen schweren und systematischen Schädigungen ausgesetzt sind, wie dies z.B. bei Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit zutrifft. Prof. Kälin kommt in seinem Gutachten vom 07. März 1989 zu folgenden Schlussfolgerungen :

"Die Kriterien von Art. 11 Abs. 2 lit. b KMG sind oft zusammen mit lit. a anzuwenden. Darüber kommt ihnen aber selbständige Bedeutung zu, wenn eine Kriegsmateriallieferung in ein Land mit schweren und systematischen

Menschenrechtsverletzungen erfolgen soll, welches nicht als Spannungsgebiet einzustufen ist, oder wenn eine Lieferung sonstwie aussenpolitische Bestrebungen der Schweiz beeinträchtigen würde."

Der in der Stellungnahme des Bundesrat gewählte Wortlaut, der im wesentlichen auf einen Mitbericht unseres Departementes zurückgeht, kann - wenn auch verhüllt - als Einschwenkung der Praxis des Bundesrates auf die Meinung der GPK und Prof. Kälins beurteilt werden.

Ich habe bisher den Menschenrechtsdienst um eine Beurteilung im Falle eines Exportgesuches für Zimbabwe befragt und werde ihm sowie der DEH ein Ausfuhrgesuch für Bolivien und die Malediven zur Meinungsäusserung unterbreiten. Von besonderer Brisanz wird die Beurteilung von Gesuchen nach der Türkei in Zusammenhang mit der dortigen Menschenrechtssituation sein. Nach meiner Auffassung müsste ein neues Gesuch dem Bundesrat zu einem Grundsatzurteil unterbreitet werden.



Ch. Hauswirth